



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-228/2014

- öffentlich -

Datum: 23.10.2014

Sachbearbeiter	Heiko Bullmann	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
6. Sitzung der Gemeindevertretung	04.11.2014	beschließend

### **Änderung der Richtlinien zur Auszahlung der Vereinsförderungsbeiträge an Vereine durch die Gemeinde Grävenwiesbach**

#### Sachbericht:

Die Gemeindevertretung hat am 11.11.2008 die beigefügte Richtlinie beschlossen.

Bisher wurden i. d. R. die Beiträge in der Novembersitzung festgelegt und dann noch kurz vor Ende des Haushaltsjahres im Dezember ausgezahlt.

In der gestrigen HFA-Sitzung wurde angeregt, u. a. auch zur Verbesserung der Haushaltsplanung, dass man die Beiträge nicht im laufenden Jahr, sondern im Vorjahr, festlegen sollte.

Daher sollte der § 3 geändert werden und folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Die Höhe der Förderbeiträge wird jährlich durch die Gemeindevertretung für das Folgejahr festgelegt“.

Durch diese Formulierung könnte folgend auch der § 4, 1. Absatz wie folgt geändert werden:

„Die Vereine werden bezüglich der Abgabe des Vereinsmeldebogens (Stand 30.06.) im 2. Halbjahr angeschrieben. Die Abgabe hat bis zu einer festgelegten Frist zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist erfolgt keine Auszahlung“.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Änderungen der Richtlinien zur Auszahlung der Vereinsförderungsbeiträge an Vereine durch die Gemeinde Grävenwiesbach mit sofortiger Wirkung:

Der § 3 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Förderbeiträge wird jährlich durch die Gemeindevertretung für das Folgejahr festgelegt.

Der § 4 wird wie folgt geändert:

Die Vereine werden bezüglich der Abgabe des Vereinsmeldebogens (Stand 30.06.) im 2. Halbjahr angeschrieben. Die Abgabe hat bis zu einer festgelegten Frist zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist erfolgt keine Auszahlung“.

Der Anspruch auf Auszahlung besteht nur wenn der Verein noch aktiv ist und der Gemeinde Grävenwiesbach eine rechtsgültige Satzung des Vereins sowie der Feststellungsbescheid des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit vorgelegt wird.

Anlage(n):

- (1) Richtlinie Vereinsförderungsbeiträge

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)